



Protokollauszug
18. Sitzung vom 2. Oktober 2024

184/2024 9.1.0 Vernehmlassung zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 "Eine kantonale Gerichtsstanz in Steuerverfahren" Stellungnahme

1. Ausgangslage

Das geltende Recht im Kanton Zürich sieht für Steuerverfahren grundsätzlich einen doppelten kantonalen Instanzenzug vor, mit dem Steuerrekursgericht als erste von der Verwaltung unabhängigen Gerichtsstanz und dem Verwaltungsgericht als zweite Gerichtsstanz. Die Urteile des Verwaltungsgerichts können beim Bundesgericht angefochten werden. Heute durchlaufen rund 120 Steuerverfahren pro Jahr beide kantonalen Gerichtsstanzen. Bundesrechtlich erlaubt das Steuerharmonisierungsgesetz ein ein- oder zweistufiges kantonales Rechtsmittelverfahren.

Die am 16. Mai 2022 von den Kantonsräten Michael Zeugin, Winterthur, Roland Scheck, Zürich und Dieter Kläy, Winterthur eingereichte Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend "Eine kantonale Gerichtsstanz in Steuerverfahren" verlangt die Einführung eines einstufigen kantonalen Rechtsmittelverfahrens und die Einschränkung der streitwertbezogenen Einzelrichtendenzuständigkeit in Steuersachen. Mit der Reduktion auf eine kantonale Gerichtsstanz sollen die Steuerverfahren beschleunigt und die Kosten für die Steuerpflichtigen und die Öffentlichkeit gesenkt werden. Die Motion wurde am 21. August 2023 vom Kantonsrat mit 94 zu 72 Stimmen an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung innert zweier Jahre überwiesen.

Zur Umsetzung der Motion mit der Einführung eines einstufigen kantonalen Instanzenzugs in Steuersachen gibt es grundsätzlich zwei mögliche Varianten. Bei der Variante Steuergericht wird das heutige Steuerrekursgericht als einzige kantonale Gerichtsstanz in Steuersachen eingesetzt. Das Verwaltungsgericht entfällt als Gerichtsstanz im Steuerbereich. Bei der Variante Verwaltungsgericht amtiert das Verwaltungsgericht als einzige kantonale Gerichtsstanz in Steuersachen. Das Steuerrekursgericht wird aufgehoben. Zu den Gesetzesentwürfen zu diesen beiden Varianten der Umsetzung der Motion soll eine Vernehmlassung durchgeführt werden. Der Regierungsrat hat am 22. Mai 2024 die Finanzdirektion ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zur Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 betreffend "Eine kantonale Gerichtsstanz in Steuerverfahren" durchzuführen. Die Gemeinden, politische Kreise sowie Verbände sind eingeladen, sich im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens dazu zu äussern.

2. Stellungnahme

In Anlehnung an das Schreiben vom 18. September 2024 des Verbandes der Zürcher Gemeindesteuerämter (VGS) folgt die Stadt Schlieren der Stellungnahme des VGS:

- *Befürworten Sie einen Übergang zu einem einstufigen Instanzenzug in Steuersachen oder soll der bisherige zweistufige Instanzenzug mit Steuerrekursgericht und Verwaltungsgericht als Gerichtsinstanzen in Steuersachen beibehalten werden?*

Die Stadt Schlieren lehnt die Umsetzung der Motion KR NR. 157/2022 ab und spricht sich für den Beibehalt des zweistufigen Instanzenzugs aus. Die heutigen Regelungen sind zielführend und sinnvoll. Mit der vorgesehenen Abschaffung des zweistufigen Instanzenzugs würde sich zwar für die jährlich rund 120 Verfahren im Steuerbereich im Kanton Zürich, die heute den zweistufigen gerichtlichen Instanzenzug durchlaufen, eine Straffung der Verfahren ergeben. Gleichzeitig würde jedoch der Rechtsschutz für die Betroffenen verringert. Zudem führt eine Umsetzung der Motion zu einer Verlagerung der jährlich rund 70 verwaltungsinternen Rekursverfahren im Kanton Zürich weg von der Verwaltung und hin zu den Gerichten. Dies ist unverhältnismässig und bringt personellen finanziellen Mehraufwand mit sich.

Eine Umsetzung der Motion KR-Nr. 157/2022 führt zu einer Verschiebung der Verfahrenslast weg von den Kantonen hin zum Bund, wofür aus Sicht der Stadt Schlieren kein Anlass besteht. Die hohe Qualität der Zürcher Steuerjustiz zeigt sich deutlich an der tiefen Aufhebungsquote der vor Bundesgericht behandelten Zürcher Steuerrechtsfälle. Diese liegt mit 9 % weit unter dem Durchschnitt. Eine Abschaffung der Streitwertgrenze für das Kollegialgericht würde zwar in komplexen Fällen mit tiefem Streitwert möglicherweise eine hohe Qualität gewährleisten, brächte es zudem aber mit sich, dass einfache Fälle, die heute den verwaltungsinternen Rekurs durchlaufen, künftig erstinstanzlich von einem hochkarätigen Kollegialgericht behandelt werden müssten. Die Stadt Schlieren bezweifelt, dass sich auf diese Weise das Ziel einer Straffung und einer Kosteneinsparung erreichen lässt und steht der vorgesehenen Anpassung ablehnend gegenüber.

- *Sofern ein einstufiger Instanzenzug in Steuersachen eingeführt wird: Ist die Variante Steuergericht als einzige Gerichtsinanz in Steuersachen oder die Variante Verwaltungsgericht als einzige Gerichtsinanz in Steuersachen vorzuziehen?*

Die heutigen Regelungen haben sich bewährt und gewährleisten eine hohe Rechtsbeständigkeit. Steuerrekurs- und Verwaltungsgericht erfüllen spezifische Funktionen. So gewährleistet das Steuerrekursgericht als Fachgericht für Steuerfragen insbesondere eine rechtliche Überprüfung des Vorgehens der Steuerverwaltungen, wohingegen das Verwaltungsgericht eine einheitliche Rechtsanwendung weit über das Steuerrecht hinaus sicherstellt.

Die Stadt Schlieren erachtet weder die Variante des Verwaltungsgerichts noch jene des Steuerrekursgerichts als einzige Gerichtsinanz in Steuersachen als zielführend und spricht sich für den Beibehalt des heutigen Systems aus.

Der Stadtrat beschliesst:

1. Es erfolgt die Stellungnahme gemäss den erwähnten Begründungen der Ziffer 2 vorstehend.

2. Mitteilung an
- Finanzdirektion des Kantons Zürich, RR Ernst Stocker, Walcheplatz 1, 8090 Zürich (per Mail an: rueckmeldungen-steueramt@zh.ch)
 - Abteilungsleiter Finanzen und Liegenschaften
 - Leiterin Steuern
 - Archiv

Status: öffentlich

Stadtrat Schlieren

Markus Bärtschiger
Stadtpräsident

Janine Bron
Stadtschreiberin